

Bekanntgabe des Landratsamts Tübingen

-Untere Immissionsschutzbehörde-

über die Feststellung der UVP-Pflicht

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Cellforce Group GmbH (CFG), Tübingen:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Batteriezellen (Lithium-Ionen-Zellen) auf Gemarkungen Kirchentellinsfurt und Reutlingen-Altenburg

UVP: standortbezogene UVP-Vorprüfung ("S"-Vorprüfung) gem. § 7 UVPG

Die Cellforce Group GmbH (CFG), Jopestraße 14, 72072 Tübingen hat mit Datum vom 02.02.2022 (Rev. 01: 04/2022, Rev. 02: 05/2022) einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Batteriezellen (Lithium-Ionen-Zellen) am Standort Steigäckerstraße auf den Flst.Nrn. 4854/4 und 4854/33 auf Gemarkung Kirchentellinsfurt sowie auf Flst.Nr. 281/1 auf Gemarkung Reutlingen-Altenburg gestellt. Das geplante Betriebsgelände befindet sich in einem kreisübergreifenden Industriegebiet (Landkreise Tübingen und Reutlingen).

Das Vorhaben besteht laut Antrag im Wesentlichen aus einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln im Rahmen der Batteriefertigung mit einem max. Lösemittelverbrauch von 183,3 t/Jahr (und 24,4 kg/Stunde) mit diversen Anlagenteilen/Nebeneinrichtung (z.B. Läger, Trocknungsanlagen), einer Energieerzeugungsanlage (Mikrogasturbine 1,8 MW FWL + 2 Heißwasserkessel mit je 1,24 MW FWL → Gesamt: 4,28 MW) sowie einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen mit max. 19,5 t (NMC) und max. 69 t (NMC + LiPF₆). Beantragt wird ein 3-Schicht-Betrieb.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der Anlage ergibt sich aus § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nrn. 5.1.1.2 "V", 1.2.3.2 "V" und 9.3.2 "V" (Anhang 2 Nr. 29 und Nr. 30) des Anhangs 1 hierzu. Räumlich bezieht sich der Antrag auf die Produktion und das Powerhouse (Energieerzeugung) einschl. Parkplätzen. Das Verwaltungsgebäude ist nicht Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags; hierfür wurde ein gesonderter Bauantrag gestellt.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ("S"-Prüfung) gem. § 7 UVPG i.V.m. Nrn. 1.2.3.2 und 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG unter Berücksichtigung anderer Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich durchzuführen. Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine fachliche Stellungnahme der ProVis - Gesellschaft für Umweltmanagement und Unternehmensethik mbH zur UVP-Vorprüfung vom 14.03.2022, rev. 01.04.2022 (Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 zum UVPG).

Das Betriebsgelände selbst befindet sich bauplanungsrechtlich in einem Industriegebiet. Die nächste Wohnbebauung liegt gut 300 m östlich an der Eyachstraße (RT-Altenburg). Der Einwirkungsbereich der Anlage wurde -unter Zugrundelegung der Schornsteinhöhe- mit 1.250 m festgelegt und befindet sich in den Kreisen Tübingen und Reutlingen.

Die "S"-Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben selbst bzw. in dessen Einwirkungsbereich besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich mehrere "Schutzkriterien" gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG. Für die Prüfung der fachlichen Belange in Bezug auf die Vollständigkeit der Angaben im Antrag sowie die Auswirkungen auf die Schutzkriterien wurden die entsprechenden behördlichen Fachstellen um Stellungnahme gebeten.

Zu den Schutzkriterien im Einzelnen:

Nr.	Schutzkriterium / Entfernung	Prüfungsergebnis
2.3.1	<ul style="list-style-type: none"> • Vogelschutzgebiet Schönbuch, rund 900 m 	<p>Die Beschreibung der Schutzzwecke der naturschutzrechtlichen Schutzkriterien sowie die Auswirkungen auf diese in den Angaben zur UVP-Vorprüfung im Antrag sind lücken- und teilweise mangelhaft.</p> <p>Zudem wurden die seit 01.03.2022 geschützten Biotope Mähwiesen und Streuobstwiesen in den Angaben zur UVP-Vorprüfung nicht aufgeführt.</p> <p>Die überschlägige Prüfung seitens der Naturschutzbehörde hat ergeben, dass dennoch eine Beurteilung erfolgen kann. Im Ergebnis sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien zu erwarten.</p>
2.3.4	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet "Schönbuch", ca. 750 m • Landschaftsschutzgebiete Neckartal zwischen Tübingen und Plochingen, 200 - 300 m 	
2.3.5	<p>Naturdenkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teich mit Schilf und Rohrkolben, 750 m • Nussbaum, 930 m • Winterlinde, 1.000 m • Sommerlinde, 740 m 	
2.3.7	<p>In der Umgebung des Standorts befinden sich zahlreiche Biotope aus der Offenlandbiotopkartierung (wie Feldhecken/ Feldgehölze, Klingen/Bäche, Auwälder, Ufergehölze, Feuchtbio- tope, Baggersee) sowie aus der Waldbiotopkartierung (wie Quellen, Tümpel, Bäche, Klingen, Altholzinseln, Buchenwald) überwiegend in einer Entfernung von mehreren hundert Metern.</p> <p>Diese sind auf S. 22/28 ff der Angaben der ProVis zur standortbezogenen Vorprüfung detailliert aufgeführt.</p>	
2.3.9	<ul style="list-style-type: none"> • Luftreinhalteplan Reutlingen • Lärmaktionsplan Stadt Reutlingen 	<p>Schutzzweck sind die Luftschadstoffe Feinstaub und Stickstoffoxide. Die Immissionsgrenzwerte für diese Stoffe werden bereits seit längerem nicht mehr überschritten. Die verschärften Regelungen für Anlagen entfallen damit. Die Immissionen der geplanten Anlage sind irrelevant.</p> <p>Das kartierte Lärmband reicht bis an die Grenze des Baugrundstücks. Das betriebliche Verkehrsaufkommen ist nur gering. Mit einer relevanten Erhöhung der Verkehrsgeräusche ist nicht zu rechnen.</p>
2.3.10	<p>Reutlingen als Oberzentrum, Kirchentellinsfurt als Verflechtungsbereich des Oberzentrums Tübingen</p>	<p>Das Vorhaben selbst liegt in einem Industriegebiet. Das nächste Wohngebiet liegt in einer Entfernung von gut 300 m östlich in der Eyachstraße.</p> <p>Die dem Antrag beigefügte Schallimmissionsprognose zeigt, dass die Lärmimmissionen in der Umgebung irrelevant sind.</p> <p>Die Berechnungen seitens des Planers für ein Brand-szenario ergaben, dass im Falle eines Brandes zu keinem Zeitpunkt im Umfeld der Anlage Gefährdungen durch toxische Brandgase zu besorgen sind.</p>

2.3.11	<ul style="list-style-type: none"> • Flst.Nr. 4854/33, Gem. K'furt: archäologisches Kulturdenkmal "Siedlung der Römerzeit" • Flst.Nr. 281/1, Gemarkung Altenburg: Kulturdenkmal "Römischer Gutshof, Siedlung der Jungsteinzeit, der Bronzezeit und der Urnenfelderzeit" 	<p>Gemäß archäologischen Untersuchungen im Januar 2022 ist eine Bebauung ohne weitere archäologische Maßnahmen möglich.</p> <p>Die vorstehend genannten Untersuchungen und die Unbedenklichkeit der Bebauung ohne weitere archäologische Maßnahmen beziehen sich auch auf diesen Bereich des Vorhabens.</p> <p>Hinweis: auf dem gesamten Grundstück Flst.Nr. 4854/4, Gem. Kirchentellinsfurt, ist mit keinen archäologischen Funden zu rechnen und daher eine Bebauung möglich.</p>
--------	---	---

Im Ergebnis ergibt die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, dass von der geplanten Anlage auch unter Berücksichtigung anderer Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzkriterien in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Wolters, 02.06.2022

Landratsamt Tübingen

Untere Immissionsschutzbehörde, Abt. Umwelt und Gewerbe

www.kreis-tuebingen.de 